

Seine Kenntniss der Akzeptationsurkunde geht noch aus anderen Stellen seiner Schrift hervor¹. Er gesteht nämlich jedem das Recht zu, seine Schrift zu ändern 'nach jegliches landes gelegenheit', so wie er es offenbar an der genannten Urkunde selbst getan hat. Daraus erhellt wieder, dass er die Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde auch hinsichtlich ihres Zugeständnisses, an den Reformdekreten Aenderungen nach der Verschiedenheit jedes einzelnen Territoriums vorzunehmen, gekannt hat. Da drängt sich die Frage auf, ob denn der Verfasser auch die Reformdekrete, die er aus der benutzten Akzeptationsurkunde kennen musste, übernommen hat, d. h. ob er sie übersetzt hat, was er ja nach seinen eigenen Worten getan haben will². Für die Benutzung der lateinisch geschriebenen Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde passt allerdings seine Behauptung. Freilich liegt hier schon nicht eine im einzelnen wörtliche Uebersetzung vor, er übersetzt nur die Stichwörter seiner Vorlage: 'Erläutern' verbessern (= ändern und einschränken), 'nach jedes Landes Gelegenheit'. In betreff aber der Uebersetzung der einzelnen Reformdekrete der genannten Urkunde ist seine Behauptung, wenn man sie wörtlich nimmt, im voraus nicht ganz zutreffend, ja die Forderung des Nachweises einer wörtlichen Uebereinstimmung unserer Schrift mit den Reformdekreten ist von vornherein abzuweisen. Nach den Ausführungsbestimmungen der dem Verf. bekannten Urkunde war ihm ja ein so grosser subjektiver Spielraum bei der Behandlung der Reformdekrete gelassen, dass durch die von ihm ausdrücklich und mit gutem Recht geübten Erläuterungen, Einschränkungen und Aenderungen der ursprüngliche Wortlaut der Reformdekrete sehr verwischt werden musste. Aber es müsste denn doch wenigstens eine materielle Uebereinstimmung dieser Dekrete mit den Reformvorschlägen unserer Schrift vorliegen. Diese ist denn auch wirklich, wenn auch in etwas beschränktem Masse vorhanden.

Von dem zuerst akzeptierten Reformdekret³, dem in Konstanz schon abgefassten Dekret 'Frequens', das über die regelmässige Wiederkehr der Generalkonzilien handelt, führt der Verf. zwar nicht den Wortlaut an, gibt aber seiner Ansicht von der hohen Bedeutung der allgemeinen

1) Vgl. Boehm a. a. O. S. 171 f.: 'wär auch jemand also weis, der dehain stück in der ordnung gepessren möcht nach jegliches landes gelegenheit, es sei unter herren und stetten, dem soll es pillich vergunstet sein'. 2) Ebenda S. 171. 3) Würdtwein, Subsidia VII, 345.